

Ausschreibung von Verkehrsdiensteverträgen

Die Verordnung [Nr. 1370/2007/EG](#) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (PSO-Verordnung) wirft seit ihrem Inkrafttreten am 3. Dezember 2009 zahlreiche Fragen auf. Aktuell geht es um die Ausschreibung bzw. Verlängerung der Verkehrsdiensteverträge in Städten und Gemeinden. Ursprünglich sollte die Verordnung zur Schaffung von Rechtssicherheit im öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Straße beitragen.

Möglichkeiten und Ausnahmen laut PSO-Verordnung:

- Der Aufgabenträger kann ausschließlich auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausschließliche Rechte und/oder finanzielle Ausgleichsleistungen gewähren. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen unterliegen öffentliche Dienstleistungsaufträge der Ausschreibungspflicht (Art. 3).
- In öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind u.a. die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar zu definieren. Ebenso müssen die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, in objektiver und transparenter Weise vorab festgelegt werden (Art. 4 (1)).
- Öffentliche Verkehrsdienste können selbst erbracht oder – ohne Ausschreibungswettbewerb – einem „internen Betreiber“ übertragen werden (Art. 5 (2)). Für ein sogenanntes In-House-Geschäft finden Sie [hier](#) die Bedingungen.
- Direktvergaben sind unter einem geschätzten jährlichen Wert von 1 Mio. EUR oder unter einer jährlichen Verkehrsleistung von 300.000 km sowie bei Dienstleistungsaufträgen im Eisenbahnverkehr (ohne U-Bahnen und Straßenbahnen) möglich. Bei kleinen oder mittleren Unternehmen, die nicht mehr als 23 Fahrzeuge betreiben, können die Schwellenwerte 2 Mio. EUR oder weniger als 600 000 km Laufleistung im Jahr betragen (Art. 5 (4)). Diese Grenzen sind besonders für kleine Gemeinden sehr wichtig.
- Die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge soll für Busverkehrsdienste höchstens zehn Jahre, für Schienenverkehrsdienste höchstens 15 Jahre betragen (Art. 4 (3)). Im Eisenbahnverkehr können öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt vergeben werden. Höchstlaufzeit: zehn Jahre (Art. 5 (6)).
- Sollte die Ausgleichsleistung nur die finanziellen Auswirkungen tariflicher Verpflichtungen (Menschen mit besonderen Bedürfnissen, SchülerInnen etc., Art.3 (3) (2)) umfassen, dann ist keine Ausschreibung notwendig.
- Für die VO gelten je nach Zeitpunkt und Art der Ausschreibung weitreichende Übergangsfristen (Art. 8), die jedoch für unbefristete Verträge nicht gelten. Verträge, die nach Dezember 2009 geschlossen wurden bzw. werden müssen der PSO-VO entsprechen.

Ausblick:

Aus obigen Gründen empfiehlt der Verband der Öffentlichen Wirtschaft (VÖWVG) bei Neuausschreibung der Verkehrsdiensteverträge die Vereinbarkeit mit der PSO-Verordnung genau zu überprüfen und vor allem keine unbefristeten Verträge abzuschließen. Ganz allgemein steht der VÖWVG einer verpflichtenden Ausschreibung für öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne der Gemeinwohlverpflichtung kritisch gegenüber. Zudem arbeitet die Europäische Kommission derzeit an weiteren Leitlinien, welche für Herbst 2012 bzw. Anfang 2013 geplant sind. Positiv zu beurteilen ist, dass Verkehrsdienstleistungen nach der PSO-VO vom Richtlinien-Vorschlag über Konzessionen, der derzeit verhandelt wird, ausgenommen sind. Der Verband beobachtet den Prozess aufmerksam.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Herzlichst,

Ihr [VÖWVG-Team](#)

Rückfragehinweis: elisabeth.hirt@voewg.at